

Anlage zur Niederschrift über die
170. Präsidiumssitzung, TOP 4

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 98 • 39112 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Herrn Heinz-Lothar Theel
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

50.01/mko

Knabe-
Ostheeren

01.06.2016

Offener Brief zur Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände zum KiFöG LSA

Sehr geehrter Herr Theel,
sehr geehrter Herr Leindecker,

mit Ihrer Pressemitteilung vom 19. Mai 2016 warnen Sie vor falschen Versprechungen der Landesregierung gegenüber den Eltern bei der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt. Sie weisen darauf hin, dass Sachsen-Anhalt für die Kinderbetreuung in den Jahren 2013/2014 im Bundesvergleich mit 13,6 % die höchste Ausgabensteigerung ausweist und fordern, dass das KiFöG umfassend auf den Prüfstand gestellt werden muss.

Ihre Argumentationslogik und -analyse begründet diese Ausgabensteigerung mit den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE) und dem Wegfall der Eigenbeteiligung der freien Träger.

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege können diese Ausgabensteigerungen jedoch nicht auf den Abschluss von LQE-Vereinbarungen zurückgeführt werden, denn diese Regelung ist erst ab 1. Januar 2015 im KiFöG (§11 a Abs. 1) in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt war das alte Finanzierungssystem mit Eigenbeteiligung der freien Träger von bis zu 5 % der Personal- oder Gesamtkosten in Kraft.

Mit der Einführung der LQE-Verfahren nach § 78 b ff. SGB VIII für Tageseinrichtungen wurden die Gebietskörperschaften dagegen in die Lage versetzt, differenzierte Kostenentwicklungen für Tageseinrichtungen zu belegen. Es wurde deutlich, dass die Ausgaben für die von öffentlicher Hand betriebenen Tageseinrichtungen von den Betreibern schwer zu erfassen sind. Die Querschnittsaufgaben in der allgemeinen Verwaltung einer Kommune, Gebäudemanagement und sonstige Kosten konnten nicht ausreichend transparent für den Betrieb einer Tageseinrichtung zugeordnet werden.

Die LQE-Verfahren haben somit zu einer transparenten Kostenerfassung beigetragen und bilden die Kosten ab, die tatsächlich für den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen.

...

Die entstandenen Kostensteigerungen begründen sich vielmehr darin, dass der Landesgesetzgeber einen Ganztagsanspruch für alle Kinder in Sachsen-Anhalt eingeführt hat, unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern. Dies hat zu einer Ausweitung des Betreuungsanspruches und damit zu Ausgabenzuwächsen geführt. Kostensteigernd wirkt auch, dass der Bundesgesetzgeber den Rechtsanspruch § 24 SGB VIII für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres zum 1. August 2013 eingeführt hat.

Zusätzlich hatte Sachsen-Anhalt, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, einen Nachholbedarf bei den tariflichen Erhöhungen. Die Anpassungen wurden in der genannten Zeit vollzogen. Dies war dringend erforderlich, da insbesondere bei freien Trägern ein Lohngefälle gegenüber den öffentlich betriebenen Kindertagesstätten feststellbar war, der auch durch die abgeschlossenen LQE Verfahren belegt werden konnte. Demnach werden die Ausgabenzuwächse durch die bundesweit eingetretenen Tarifsteigerungen, siehe aktuelle Ausgabe KOMdat (Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe), Mai 2016, belegt.

Des Weiteren hat der Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 3 KiFöG die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtend für alle Tageseinrichtungen ab 1. August 2013 festgelegt. Somit sind weitere (zusätzliche) Kosten entstanden.

Als besonders problematisch empfinden wir Ihre Forderung bei der Eigenbeteiligung der freien Träger anzusetzen. Mit dem Rechtsgutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung von Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, das im April 2016 veröffentlicht wurde, sind Eigenbeteiligungen der freien Träger und Zuwendungen nach § 74 SGB VIII nicht mehr möglich. Durch den seit 1. August 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsnehmer, Leistungsgewährer und Leistungsanbieter aktiviert.

In der Tat haben Sie vollkommen Recht, wenn sie vor falschen Versprechungen gegenüber den Eltern bei der Kinderbetreuung warnen und einen Reformbedarf im seit 1. August 2013 gültigen Landesgesetz KiFöG sehen. Auch wir sehen einen Reformbedarf und haben dies hinsichtlich der Personalschlüssel für Leitung, Verwaltung, Qualitätsmanagement, der Überarbeitung der Finanzierungswege und Kostenbeteiligungsstruktur – Land, Landkreise und Kommune – mehrfach fachlich belegt und angemahnt.

Die LQE-Verfahren haben dagegen zu einer transparenten Kostenerfassung beigetragen, da nun abgebildet werden kann, welche Kosten tatsächlich für den Betrieb von Kindertagesstätten entstehen. Das Land Sachsen-Anhalt hat in der neuen Legislaturperiode die Kommunen durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanziell besser ausgestattet und wird die Landespauschalen im KiFöG rückwirkend zum 1. Januar 2016 um die gestiegenen Tarifabschlüsse des TVöD anpassen und direkt in das System einbringen. Es liegt an den Kommunen, diese Mittel direkt an die Eltern weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin